



Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Remseck

S a t z u n g

§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Remseck am Neckar“.

Er hat seinen Sitz in Remseck.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt Remseck mit den Ortsteilen Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems und Pattonville.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Sports,
- der Heimatkunde und Heimatpflege,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes,
- der Volksbildung

2.1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Durchführung von Radsportveranstaltungen und anderen sportlichen Veranstaltungen,

- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderwegen,
- naturkundliche Führungen und Vorträge,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biosphärengebiete und Naturparks,
- Pflege von Kleindenkmälern und Pflege der regionalen Mundart und Musik,
- Zusammenarbeit mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.
- 3.2** Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.
- 3.3** Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4

Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 **Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 **Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 **Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 **Organe des Vereins**

I. Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher** des Vorstandsteams.
- 2. Das Vorstandsteam**, welches aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstandsteams und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandsteams besteht.
- 3. Das erweiterte Vorstandsteam**, dem das Vorstandsteam, die Rechnerin bzw. der Rechner und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer angehören. Die Mitglieder des erweiterten

Vorstandsteams müssen Mitglieder im Schwäbischen Albverein sein.

- 4. Der Ausschuss**, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstandsteam,
 - b) den Fachwartinnen bzw. Fachwarten für Wandern, Radwandern, Wege, Naturschutz, Kultur und Brauchtum, Nordic Walking, Presse und Internet,
 - c) den Leiterinnen bzw. Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - d) den Leiterinnen bzw. den Leitern der Familien- und Jugendgruppe(n),
 - e) bis zu 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

5. Die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe

- 1.** Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie die zu wählende Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams gewählt.
- 2.** Die Fachwartinnen bzw. Fachwarte werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt.
- 3.** Die Leiterinnen bzw. Leiter der Familien- und Jugendgruppe(n) werden von ihrer Gruppe gewählt und vom Vorstandsteam bestätigt.
- 4.** Die Wahl der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitglieder der Abteilungen und vom Vorstandsteam bestätigt.

III. Amtszeit

- 1.** Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- 2.** Wenn und solange keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstandsteams die verbleibenden Vorstandsteammitglieder die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandsteams. Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder die Rechnerin bzw. der Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten

Vorstandsteams die Funktion.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, die bzw. der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

IV. Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz

1. Aufwandsentschädigung: Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Das Vorstandsteam kann für ein Mitglied, welches in einem Vereinsorgan tätig ist, eine angemessene Aufwandsentschädigung vorschlagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Auslagenersatz: Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstandsteam bestimmten Umfang.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstandsteams unter Angabe der Tagesordnung, des Orts, Zeit der Versammlung und Frist für Anträge einberufen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandsteams kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe unter Angabe des Zweckes und der Gründe muss vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remseck, OG-Homepage und durch E-Mail- Rundschreiben.
5. Die Einberufungsfrist beträgt 14Tage. Die Frist beginnt mit dem

auf die Veröffentlichung bzw. Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

6. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandsteams leitet die Sitzung. Sie bzw. er und die Fachwartinnen bzw. Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Rechnerin bzw. der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandsteams und der Rechnerin bzw. des Rechners ab.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das aktive Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
9. Anträge:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
 - b) Der Antrag muss schriftlich an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Vorstandsteams bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
 - c) Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrages zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter §10 9b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwartinnen und Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstandsteam der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann hierzu die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine vom Vorstandsteam genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb der Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und der Geschäftsordnung des Fachbereichs Familie.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Mitglieder des Vorstandsteams zum „Ehrenmitglied des Vorstandsteams der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

§ 16 Datenschutz

Die Ortsgruppe verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten werden in der Ortsgruppe nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt.

Die Ortsgruppe beschreibt in einer Datenschutzordnung in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
- welche Funktionsträger auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben;
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter verarbeitet werden;
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden;
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied der Ortsgruppe

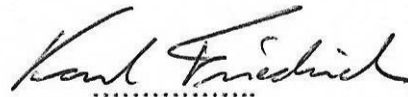
einsehbar.

Ein Beauftragter für Datenschutz wird benannt, wenn in der Ortsgruppe mindestens zwanzig Funktionsträger ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Beauftragte für Datenschutz ist nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandteams. Er unterstützt den Datenschutzbeauftragten des Gesamtvereins bei der Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften in der Ortsgruppe. Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für die Ortsgruppe Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt.

§17 Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 16.09.2021 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 10.02.2017 außer Kraft.
3. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.09.2021

Sprecher des Vorstandteams


.....